

Die EU in schlechter Verfassung?

Die Verfassung der BRD, das Grundgesetz, hat uns erfolgreich durch die ersten Jahrzehnte des Bestehens unseres Staates geführt. Sie entstand 1948/49 in einer Zeit, als das Entsetzen über die totalitäre Herrschaft der Nationalsozialisten noch ganz präsent war. Eine Wiederholung solchen Geschehens sollte für immer ausgeschlossen werden. Inzwischen fügt sich Deutschland ein in die überstaatliche *Gemeinschaft der Europäischen Union*. Das GG gibt dafür Richtung und Grenzen vor, die bestimmen, ob sich unser Staat an einer Europäischen Union beteiligen kann: „Zur

Jean Monnet, in der Öffentlichkeit wenig bekannt, ist der geistige Vater des Schuman-Planes, mit dem 1950/51 die Montanunion, die Keimzelle der Europäischen Gemeinschaft inaguriert wurde.



Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einem diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet.“¹

In seiner Einführung in die 39. Auflage des Grundgesetzes von 2004 bemerkt Udo Di Fabio, Richter des Bundesverfassungsgerichts, abschließend: „Wer das Grundgesetz mit wachem Blick liest, wird ...sehen, wie viel Vernunft und Augenmaß in diesem Verfassungswerk steckt. Aber was für unser Land, seine Bürger, die Menschen in Deutschland gut und notwendig ist, bleibt eine politische Frage... Diejenige politische Kraft, der es gelingt, eine klare und durchdachte Antwort zu geben, wird über kurz oder lang auch in dem erprobten System des Grundgesetzes Erfolg haben, zumal dann, *wenn die Bürger mit Gemeinsinn, Augenmaß und kritischer Urteilskraft einen solchen Erfolg wollen*.“² – An diesem Maßstab muss sich die neu entworfene „*Verfassung für Europa*“ messen lassen.

Die Entstehung des „Entwurfs zum Vertrag über eine Verfassung für Europa“

1999 wurde unter der Leitung des deutschen Ex-Bundespräsidenten Roman Herzog ein Konvent eingesetzt, der eine Charta der Grundrechte für die Europäische Union ausarbeiten sollte. Man wollte damit zeigen, dass die Europäische Union mehr sei als eine politisch-ökonomische Zweckallianz und sich auch als eine Wertegemeinschaft begreife.

Im Dezember 2001, auf dem Gipfel von Laeken, berief der Europäische Rat dann den „Konvent zur Zukunft der Europäi-

schen Union“ ein unter der Führung von Valéry Giscard d'Estaing, dem früheren französischen Staatspräsidenten. Das Ziel der Regierungschefs war es, die bisher zwischen den Mitgliedsstaaten der EU geschlossenen Verträge – Vertrag von Rom, Vertrag von Maastricht etc. – so zu fassen, dass sie auch für die bevorstehende Erweiterung der EU tragfähig waren. Dieser europäische Verfassungsvertrag sollte die Zuständigkeiten besser abgrenzen und die Arbeitsweise effizienter, transparenter und demokratischer machen. Der Konvent umfasste 105 Mitglieder – Vertreter des Europäischen Parlaments, der nationalen Parlamente und Regierungen, Vertreter einer AG Soziales Europa etc. – Als Beobachter nahmen Vertreter der künftigen Beitrittsländer, auch der Türkei, teil.

Sowohl bei der Ausarbeitung der Charta der Grundrechte als auch bei der Arbeit am europäischen Verfassungsvertrag wurde die Zivilgesellschaft aufgefordert, die ins Internet gestellten Dokumente zu prüfen und Vorschläge dazu einzubringen. Es gab jeweils eine eintägige Anhörung, bei der jede Organisation 5 Minuten Redezeit erhielt. Diese Vorschläge wurden jedoch vom Konvent weder diskutiert noch aufgegriffen. Das Urteil der daran teilnehmenden Organisationen lautete einhellig: Die Anhörung erwies sich als eine pseudo-demokratische Veranstaltung.

Der Verfassungsentwurf wurde tatsächlich fertig gestellt, auf dem Ratsgipfel von Thessaloniki am 10. Juli 2003 gebilligt und am 29. Oktober 2004 in Rom von den Staats- und Regierungschefs unterzeichnet, nachdem im Laufe des Jahres 2004 noch einige Änderungen vorgenommen worden waren. Das letzte Wort haben nun die nationalen Parlamente oder in

den Ländern, in denen die Verfassung über ein Referendum angenommen werden muss, die Bürger und Bürgerinnen der einzelnen Staaten der Europäischen Union. Litauen hat am 11. November als erstes europäisches Land die Verfassung ratifiziert.

Der Inhalt der EU-Verfassung

Die 4 Teile des etwa 320 Seiten umfassenden Entwurfs behandeln in Teil I im Wesentlichen die Ziele, Zuständigkeiten und Institutionen der Union, die Mitgliedschaft und die Unionsbürgerschaft.

Als Teil II konnte die Charta der Grundrechte erst nach harten Auseinandersetzungen im Konvent in den Verfassungsentwurf integriert werden.

Teil III behandelt die „Politikbereiche und die Arbeitsweise der Union“ (S.83) Dieser dritte Teil umfasst fast 2/3 der Verfassung und ist eine Art Zusammenfassung der bestehenden Verträge der EU. Hier drängt sich die Frage auf, ob diese Verträge in den Rang von Verfassungsartikeln erhoben werden sollten.

Teil IV schließlich enthält die Schlussbestimmungen.

Unterzeichnung des Vertrags der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion) am 18.4.1951



Die Verfassung befasst sich nicht nur mit den Grundlagen des Zusammenlebens der Staatsbürger, wie man es vom GG her kennt, sondern versucht dieses vor allem in Teil III bis ins Detail zu regeln. Sollten Sie, liebe Leserin und lieber Leser, sich einen solchen Verfassungsentwurf besorgen wollen (über eine Buchhandlung, aus dem Internet oder direkt von unserer Regierung in Berlin), so achten Sie darauf, dass Sie das Gesamtwerk erwerben. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass uns die Kurzfassung (ohne Teil III) kostenfrei zur Verfügung gestellt wurde. Damit hat man aber nur Zugang zum weniger brisanten Teil des Entwurfs. Ob dies Zufall ist?

Kritische Betrachtung einiger Inhaltspunkte der Verfassung

Es sind vor allem vier Bereiche, die bei jedem politisch interessierten Menschen auf Kritik stoßen müssen:

Das Demokratiedefizit dieser EU-Verfassung

Die Bürger/innen der europäischen Nationalstaaten halten es für selbstverständ-

Unterzeichnung der Europäischen Verfassung am 29.10.2004 auf dem Kapitol in Rom



lich, dass unsere Parlamente das Recht besitzen Gesetze einzubringen, und wir haben darauf insofern Einfluss, als wir diese Parlamentarier wählen. Das Europäische Parlament, die einzige europäische Institution, die direkt von uns gewählt wird, besitzt dieses Recht nicht. In Artikel I-40(8) heißt es z.B.: „Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik regelmäßig gehört. Es wird über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.“ Das war’s schon. Man muss sich nicht wundern, wenn das Interesse an diesen Europawahlen so gering ist! Auch hat das Parlament kein Vorschlagsrecht für einzelne Kommissare, die ja in ihrer Gesamtheit als Kommission die eigentliche Regierung der EU darstellen. Das Parlament hat lediglich das Recht, vor deren Wahl, die ihr vorgeschlagenen Kommissare zu befragen und sie entweder zu wählen oder komplett abzulehnen. Man konnte die Wahl der Kommission erst kürzlich in der Presse verfolgen. Nachdem von Seiten des Parlaments sich massiver Widerstand gegen einzelne von Kommissionspräsident Barroso vorgeschlagene Kommissare zeigte, verschob dieser, zur Vermeidung einer Niederlage, die Abstimmung und präsentierte wenig später eine geringfügig veränderte Mannschaft.

Auch die Aufnahme der Charta der Grundrechte bedeutet keinen entscheidenden Fortschritt. Zwar werden ihre Rechte dadurch einklagbar, aber gleichzeitig in Artikel II-52(2) eingeschränkt. Denn „die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in anderen Teilen der Verfassung geregelt sind, erfolgt im Rahmen der in diesen ein-

schlägigen Teilen festgelegten Bedingungen und Grenzen.“ *Eigentlich sollten die Grundrechte die Basis der Rechtsprechung sein, hier findet eine Umkehrung statt.*

Das Friedensdefizit dieser EU-Verfassung

In einer Basisinformation des weltweiten Netzwerkes Attac kann man lesen: „Der Verfassungsvertrag verpflichtet die Mitgliedstaaten zu kontinuierlicher Aufrüstung – ein in der Rechtsgeschichte einzigartiger Vorgang! Und damit diese Verpflichtung auch greift, wird eine neue „Europäische Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) geschaffen.“ (Art.I-41 (3), erneuerte Fassung)³

Es fehlt ein Verbot der Herstellung, des Besitzes und des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen. Dies würde der Völkerrechtslage entsprechen.

Der Euratom-Vertrag, der als Zusatzprotokoll der Verfassung beigelegt ist und somit Verfassungsrang erlangt, gestattet die zivile Nutzung der Kernenergie und öffnet damit rechtlich den Weg zu einer gesamteuropäischen Nuklearmacht, falls dies eines Tages für notwendig gehalten würde. An dieser Möglichkeit sind natürlich Länder wie Frankreich und Großbritannien besonders interessiert, die ja überhaupt ein weniger kritisches Verhältnis zur Verwendung von Atomenergie haben als wir in Deutschland oder Österreich.

Das Verbot von Angriffskriegen, das im Grundgesetz (Art. 26) verankert ist, sollte „überprüft“ werden, d.h. dieser Artikel unseres Grundgesetzes könnte hinfällig werden. Dann werden Bundeswehreinheiten nicht mehr nur zu Verteidigungszwecken stattfinden, dann werden Auslandseinsätze nicht mehr im Bundestag beschlossen werden.⁴ Im „Headlinegoal 2010“ beschloss

der EU-Gipfel außerdem, dass die EU bis 2010 „als globaler Akteur“ fähig sein soll, „mit raschen und entscheidenden Aktionen das volle Spektrum an Krisenmanagement-Operationen“ auszuführen. Hier wird der Führungsanspruch des militärisch-industriellen Komplexes in den Verfassungsrang erhoben, meint die Friedenswerkstatt Linz.⁵

Die neoliberale Wirtschaftspolitik

Das Grundgesetz fordert: „Eigentum verpflichtet.“ (Art.14,2) Sein Gebrauch soll auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Diese Sozialbindung des Eigentums existiert in der EU-Verfassung nicht mehr. Hier gibt es jedoch das neue Grundrecht der unternehmerischen Freiheit (Art.II-16).

Der Verfassungsentwurf schreibt eine Wirtschaftspolitik fest, „die dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.“ (Artikel III,69 (1)+(2), Art.70 u.a.) Alle Maßnahmen werden diesem Ziel untergeordnet. Dies hat gravierenden Einfluss auf die *Beschäftigungspolitik*: Vorrang hat die Flexibilisierung der Wirtschaft, d.h. es geht nur um die „Verwendbarkeit“ und die „Anpassungsfähigkeit“ der Arbeitnehmer an die industriellen Wandlungsprozesse und die Verbesserung der Produktionssysteme. Diese Prozesse finden in der heutigen Bundesrepublik längst statt. Sie stoßen auf breiten Widerstand und äußern sich in Arbeitskämpfen, Demonstrationen und Diskussionen in den Medien. Die Verfassung ist nicht der Ort, in den diese Wirtschaftspolitik aufgenommen werden sollte.

Auch die *Agrarpolitik* wird durch den Vorrang von Wettbewerb und Wachstum bestimmt: Das Hauptziel ist die hohe Produktivität der Landwirtschaft, die man durch technischen Fortschritt und Rationalisierung zu erreichen gedenkt. (Art.III-123) Soll dieses Ziel in der Verfassung

verankert werden? Es findet sich hier auch kein Hinweis auf ökologische Verträglichkeit.

Handelsinteressen haben also *Vorrang vor ökologischen*, aber auch vor *sozialen Anliegen*. Die Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) bestimmen die gemeinsame europäische Handelspolitik schon heute maßgeblich: Ihr gelten Importverbote gegen hormonbehandeltes Fleisch oder GEN-Food als Handelshemmnis und sind deshalb verboten (Art.III-217(1)).

Eine weitere Folge dieser neoliberalen Verträge (Teil III des Entwurfs), die nun Verfassungsrang erhalten sollen, ist der schon stattfindende *Sozialabbau*. Auch der grundrechtlich garantierte Zugang zu Bildung, Gesundheit und Wasserversorgung ist gefährdet, weil der öffentliche Sektor immer stärker für den Kommerz geöffnet wird.⁶

Diese *Privatisierungen* von Einrichtungen des Staates, der Städte und Gemeinden sind uns inzwischen vertraut. Wir wissen, dass die Kommunen viele öffentliche Dienstleistungen nicht mehr erbringen können. Dies ist jedoch erst der Anfang einer geplanten Liberalisierung. In Art.III-29 heißt es: „Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union ... sind ... verboten.“ Ob aber privatisierte Dienstleistungen für die Bürger auf die Dauer besser sind, kann man bezweifeln. –

Nun sind „die Bürger mit Gemeinsinn, Augenmaß und kritischer Urteilskraft“ aufgefordert, dieser Entwicklung zu einer undemokratischen, unsozialen, machthungrigen und gnadenlosen Wirtschaft, wie sie in diesem Verfassungsentwurf festgeschrieben werden soll, mit Kritik und neuen, menschlicheren Ideen entgegenzutreten.

So sah sich z.B. die Initiativgemeinschaft EUROVISION, eine seit 1999 in mehreren Mitgliedsstaaten der EU für neue soziale Ideen und demokratische Projekte tätige Organisation der Zivilgesellschaft,

dazu aufgefordert Vorschläge zu unterbreiten, und stieß damit jedoch genauso auf taube Ohren wie alle anderen Initiativen. Sie hat nun ein Projekt gestartet, das zum Ziel hat, durch einen Bürgerkonvent (also von „unten“) eine zeitgemäße Verfassung auszuarbeiten und diese mit der nächsten Wahl zum europäischen Parlament 2009 den Bürgern der EU zur Entscheidung vorzulegen.

Unter anderem hat die IG EUROVISION ein Memorandum verfasst, aus dem im Folgenden die Grundlinien für eine alternative Verfassung in Auszügen wiedergegeben werden:

Für eine EU-Verfassungsagenda 2009 – Die Grundlinien der Alternative

Prämissen

1. Als Voraussetzung eines modernen Verfassungsverständnisses ist ein Zweifaches zu beachten: Die Verfassung hat den konstitutionellen Konsens zu formulieren, was eine Rechtsgemeinschaft – hier diejenige der EU – einerseits hinsichtlich unserer menschlichen Grundbedürfnisse und andererseits hinsichtlich der gesellschaftlichen Funktionen und ihrer institutionellen Strukturmerkmale als das Zeitgemäße und Zukunftsträchtige anerkennen kann und will. Aus dieser elementaren Verständigung ergibt sich dann für die Verfassung die Aufgabe, diese beiden Gegebenheiten konstitutionell adäquat (wesensgemäß) in den festzustellenden Grundrechten, Grundpflichten und Grundstrukturen zu vermitteln.

2. Demnach soll die zukünftige Europäische Union auf der Anerkennung und dem Schutz der Individualität eines jeden Menschen gründen. Sie soll alles vermeiden, was den Menschen in leiblicher, seeli-

scher und geistiger Hinsicht beschädigen oder gar in Frage stellen würde...

3. Davon ausgehend, wird die dergestalt humanistisch geprägte EU ihre Rechtsordnung so einzurichten haben, dass sie aus der Produktivität der Gemeinschaft für alle in leiblicher Hinsicht ein menschenwürdiges Dasein garantieren kann, jedem Einzelnen in seelischer Hinsicht das ihm Eigene zu entwickeln gestattet und in geistiger Hinsicht die Wege bereitet, dass jeder im Leben den Platz zu finden vermag, der es ihm ermöglicht, seine Anlagen umfassend zu entfalten und seine Fähigkeiten selbstbestimmt und mitverantwortlich für die Ziele des sozialen Ganzen einzusetzen.

4. Es gibt auch heute für diese Grundlinie keine bessere Charakterisierung als die mit den drei Idealen der Brüderlichkeit, der Gleichheit und der Freiheit angegebenen Grundwerte. Sei sollen nach dem Ziel der Initiative „Verfassungsagenda 2009“ als sogenannte „Grundwerte“ die verbindliche Orientierung der Rechtsordnung der Europäischen Union bei der Feststellung der dem Einzelnen zustehenden Grundrechte bzw. ihm auferlegten Grundpflichten bilden...

5. Wenn man den nach 1945 beginnenden Prozess der Herausbildung des neuen Europa bis zur Gegenwart überblickt, zeichnen sich folgende Etappen ab:

5.1 Die Entwicklung beginnt mit der Gründung des Europarates (1949) und führt dann über mehrere Schritte zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1958/67). 1979 finden die ersten Wahlen zum Europäischen Parlament statt; nach dem Ende des Kalten Krieges entsteht mit den Verträgen von Maastricht die (politische) Europäische Union (1992). Deren bisher wichtigstes Projekt ist die Implementierung einer gemeinsamen Währung (2002); der Europäischen Zentralbank obliegt die Verantwortung für das monetäre System der EU...

5.2 2004 erweitert sich die EU um zehn neue Mitgliedsstaaten, 2007 werden Rumänien und Bulgarien folgen. Mit der Aufnahme der Balkanländer – der Staaten des ehemaligen Jugoslawiens und Albaniens – ist auch dieser Prozess der sogenannten „Wiedervereinigung Europas“ zu einem Abschluss gekommen...



Bundeskanzler Schröder und Außenminister Fischer unterzeichnen die Europäische Verfassung

Konsequenzen

1. Schon in dieser historischen Entwicklung zeichnet sich der entscheidende Hinweis ab, dass wir ihr nicht gerecht werden, wenn wir sie konstitutionell nach dem Muster eines postnationalen Einheitsstaates, dem der Verfassungsentwurf des Konvents verhaftet ist, reflektieren. Dies kann ein Hinweis darauf sein, dass wir den Sachverhalt erst richtig verstehen, wenn wir in ihr den Geburtsprozess eines sozialen Organismus neuen Typs erkennen.

– Dieser bildet zunächst mit dem Europarat jenes Organ, durch welches sich das neue Europa – im Element von „Konventionen“ – als Wertegemeinschaft konstituiert. Auch wenn der Europarat, der zu seinen jetzt 46 Mitgliedern nahezu alle, auch die nicht der EU zugehörigen europäischen Staaten zählt, in der Folge nicht in die institutionelle Architektur der Europäischen Union einbezogen wurde, so gelten doch die von ihm verabschiedeten Konventionen als geistig-rechtliches Fundament des ge-

samen Prozesses der europäischen Integration.

– Daneben entstand das wirtschaftliche System der Union, dem bisher aus den Quellen seiner privatkapitalistischen Orientierung die meiste Aufmerksamkeit zuteil wurde.

– Ihm zugeordnet ist mit der EURO-Zone ein monetäres (zirkulatorisches) System.

– Das politische System schließlich mit seinen Organen (des Parlaments, des Rats und der Kommission) entscheidet über das verbindliche Gemeinschaftsrecht.

2. So drängt die Europäische Union schon im Prozess ihrer Entstehung in Wirklichkeit dahin, sich nicht mehr im Modell eines zum Zentralismus tendierenden Staatenbundes, sondern in einem mehrgliedrigen sozialen Organismus darzustellen, der aus sich heraus als Ganzes nach einer gewissen Selbstverwaltung (Emanzipation) seiner Glieder (Funktionssysteme)



Karikatur aus dem Schulbuch „Europa im 21. Jahrhundert“, Buchners Kolleg Politik

strebt, die freilich durch entsprechende Institutionen (Organe) einer funktionalen Vernetzung bedürfen.

3. Wenn wir diese historische Tendenz aufgreifen wollen, dürfen wir die Union künftig nicht mehr wie einen vergrößerten Zentralstaat verstehen und praktizieren. Vielmehr tendiert das integrierte Europa aus den in ihm wirksamen geschichtlichen Triebkräften danach, sich als eine dezentral strukturierte Architektur darzustellen, als ein gegliedertes Gemeinwesen, dem jedes europäische Land – gemäß entsprechender Kriterien und nach dem politischen Willen seiner Bürgerinnen und Bürger – vertraglich geregelt in vierfacher Hinsicht angehören und entsprechend seinem Integrationsstatus an der Vernetzung seiner Systeme teilnehmen kann.

4.1 Beim politischen System der Union liegt ihr demokratischer Charakter (Dessen nationale Komponente zu gestalten, ist Angelegenheit jedes Mitgliedstaates selbst). Alles Gemeinschaftsrecht hat hier seine Quelle – in welchem Bereich auch immer es zum Tragen kommt. Der Kern seiner Legitimation besteht in der Institution der unmittelbaren Gesetzgebung (Volkssouveränität) der Bürgerschaft derjenigen Staaten, die Mitglied des politischen Systems der Union sind...

4.2 Die Natur der Sache des wirtschaftlichen Systems der Union ist dessen assoziativ-solidarischer Charakter (Feld der Sozialität). Im Rahmen des Gemeinschaftsrechts verwaltet es sich selbst als Glied der Weltwirtschaft.

4.3 Das monetäre System hat die Aufgabe, alle Funktionen der Geldzirkulation sowohl im Produktions- wie im Konsumbereich des Organismus so zu gestalten, wie es die Finanzierungen der Arbeitsprozesse, die Preisgestaltungen und die Besteuerungen des Warenverkehrs für ein bedarfsorientiertes Wirtschaftsleben ohne Inflation und Arbeitslosigkeit erfordern.

4.4 Das kulturelle System im weitesten Sinn des Begriffs ist die Quelle aller geistigen Dimensionen der Union und insofern die vernehmliche Erscheinungsform ihres Charakters als sozialer Ort der Freiheit. Wie die anderen Systeme gründet auch das kulturelle – im Rahmen des Gemeinschaftsrechts – auf dem Prinzip der Selbstverwaltung.

4.5 Diese vier Funktionssysteme der Union sind interdependent. Ihr integriertes Zusammenwirken gestalten sie durch die erforderlichen Organe kommunikativer Vernetzung.

5. Es ist die Aufgabe des durch dieses Projekt verlangten Bürgerkonvents, einen an den vorstehend skizzierten Grundlinien sich orientierenden Verfassungsentwurf zu erarbeiten. Dieser soll ab 2008 in der Europäischen Union diskutiert und ihrer Bürgerschaft 2009 zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die beschriebenen Grundlinien einer Alternative gehen von einer humanistisch geprägten EU aus, die sich auf der Anerkennung der Individualität und dem Schutz des Menschen gründen soll. Diese Forderungen stehen auch im Einklang mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das in Art 2 Grundgesetz beschrieben ist.

Der neoliberal gestrickte Verfassungsentwurf führt dagegen das Grundrecht der unternehmerischen Freiheit ein und stellt die geistigen Eigentumsrechte (z.B. Patente auf alles Mögliche) unter besonderen Schutz (Artikel II-77(2)). Damit wird dem Handel mit geistigen Eigentumsrechten Tür und Tor geöffnet. Klammerheimlich und durch die Hintertür soll etwas in der Verfassung verankert werden, mit dessen Durchsetzung die Welthandelsorganisation WTO gerade ihre Schwierigkeiten hat – und keiner merkt es.

Die in der Grundrechtecharta formulierten Rechte sind zwar bis auf wenige Ausnahmen positiv zu bewerten. Diese Rechte werden jedoch durch Regelungen, die in anderen Teilen der Verfassung verankert sind, teilweise erheblich eingeschränkt bzw. unter Vorbehalt gestellt.

Am 12. Mai 2004 hielt der scheidende Bundespräsident Johannes Rau in Berlin seine letzte Rede: Es habe in der Bundesrepublik noch nie seit ihrem Bestehen eine so starke Spaltung in „wir da unten, ihr da oben“ gegeben. Dies zeige ein Schwinden des Vertrauens in den demokratischen Staat. Er forderte, es müsse in der Politik deutlich werden, dass es noch Zukunftsentwürfe und den nötigen Gestaltungswillen gebe.⁷ Unsere Darstellung sollte nicht nur zeigen, warum wir solche politischen und sozialen Alternativen brauchen, sondern dass es diese Zukunftsentwürfe bereits in der Sozialgesellschaft gibt.

Heide Zinke (E), Wolfgang Bauer (E)

Literatur:

1. Grundgesetz, 39. Auflage 2004, Beck-Texte im dtv
 2. GG, Einführung, S.XIV
 3. Basisinformation von attac zu „Europa in schlechter Verfassung“, S.1
 4. Protokoll über die ständig strukturierte Zusammenarbeit (SSZ), verfasst im Juni 2004 beim EU-Gipfel und als Ergänzung in die EU-Verfassung eingefügt.
 5. Basisinformation attac, S.1, 2.Spalte
 6. attac: „Zur Auseinandersetzung um die EU-Verfassung“
 7. Wilhelm Neurohr: Es geht auch anders – Perspektiven für eine andere Politik. Bericht vom Perspektiven-Kongress der Zivilgesellschaft in Berlin (14.-16. Mai 2004) in: Rundbrief Dreigliederung Nr.2, S.15
- Ulrich Duchrow: Der Gott der EU-Verfassung
Christoph Strawe: Zur Auseinandersetzung um die EU-Verfassung
Stephan Lindner: Europa in guter Verfassung?
Entwurf zum Vertrag über eine Verfassung für Europa, 18.Juli 2003, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2003, Luxemburg
Memorandum der IG-EUROVISION,
www.EU21.willensbekundung.net